2533.

An alle Komitate
und
den Kön. Fiumaner Gubernium.

In anschung der von
Fraßt: und Jagenau Jägh.
Vaj u Vaja under fremd
lichen gebrauchten Bäum-
wolf Streich- und Stim
Maschinen, wird Ihr Inzh.
zu bewilligen gewüchtet haben.

v. Ghnerie

Lab. Bauer jedes Comed: wie ob.
gleichlichen Dreizehgium zugu
schlippen.

ist angeschlossen worden

(6)

2 Lonnerz

48. 1.2. Commed 22935. Cop: 46

Act. 16. Juny 789

Lettre

und

den Königl. Tiumaner Gubernium

Insch. 20. Mittwochen

Unt. 26 Donnerstag

29. Eingang

Es ist Ihnen bekannt, daß die Ingenieur Hauptmann Stillard einige Tag in Vaja zur Errichtung einer aus der Frauenkirche abgebrachten Bauwolle, Fabrik und Spinnmaschine auf 10 Jahre ein ausschließendes Privilegium für die Gegend und Ihre Provinzen zu bestehen, wovon hier die Beschreibung mitfolgt, und worin die besondere Eigenschaften dieser Maschine näher bestimmt werden.

Nach allergnädigst erhaltenen Privilegium wird demnach Ihr Gestern Geschäft, oder dieses K. Gubernium allgemeine Pflicht zu machen seyn.

Zur Beobachtung

alles p. Imly

Cob Klemm

Exp. 6. July 789

Insinuirt 6. July

5800 Copia 789

Privilegium für den Freyherrn v. Way.

Wir Joseph ꝛc. bekennen hiermit, öffentlich und
machen jedermann kund, daß Uns Nikolaus Ba-
ron von Way von Waja Baugeman bey unserm
Ingenieur Corps allerunterth. vorgestellet,
daß er eine mit nicht geringen Aufwand
der Model einer Baumwollspinn- und
Spinnmaschine ohne Mühlen, von ganz neuer
Art noch unbekannten Art aus dem Fun-
de hieher gebracht, und daher in unserm
Königl. und Burgunischen Erblanden zu
zu führen gedenke. Wenn daher wir in
Ansicht genommen, daß Einer mit Ihrer
Kais. Königl. Majestät Patent und Spinnmaschine
zum weitern Aufnahm, und besonderm
Vortheil der Baumwoll-Manufacturen in
unserm Erblanden gereichen könne, und
dabey auf erwogen haben, wie billig es
sey, daß sich gedachter Nikolaus Baron von
Way der daraus erwachsenden Mühe und
Kosten halber erfolgen, mittlerweile zur Entlo-
nung dieser seiner Maschine dieselbige zu
allem benutzen möge, so haben Wir diesem
ein landesfürstlichen Macht dieser angen-
ehmen Privilegium auf zehen Jahre der Ge-
stalt ertheilet, daß während dieser Zeit keiner
vor dem Tage der ausgestellten gegen-
wärtigen Freyheitsbriefs zu keinem Ein-
mand außer dem gedachter Nikolaus Baron Way
von Waja, seinen Erben, oder Cessionarien
in unserm gesammten Burgunischen und Nie-
derländischen Erblanden Baumwoll Spinn- und
Spinnmaschinen, von gleicher Art zu ver-
fertigen, oder ohne seinen, seiner Erben, oder
Cessionarien Vorwissen und Einwilligung
zu gebrauchen, gestattet seyn soll, auch

bey

bey jedem übertretungsfall, von dem Verfertiger sowohl Confiscation der Maschine, eine Strafe von 300 Species Ducaten, und davon die eine Hälfte unserem Fiscus, die andere Hälfte aber dem Gutsherrn Willad Baron v. Way, seinem Erben oder Cessionarien zu fallen, und demselben Fiscus eingeliefert werden soll. Wobey Wir jedoch ausdrücklich Uns vorbehalten wissen wollen, daß im Fall der Baron v. Way binnen 2 Jahren, von dem Dato an, in einer oder anderen unserer Provinzen Preußen Verlag Baumwoll-Spinn- und Spinnmaschinen verfertigen und in würklichen Gang bringen würde, er dadurch ipso facto Nichts ihm ertheilten Ausschließungsrecht verlustigt seyn soll. Da aber Niemand sich erlauben darf in sich ausbrechender Abänderung an dieser Maschine machen, oder selber eine durch Verbesserung der äußerlichen Gestalt ein anderes Ansehen geben, und dann behaupten könnte, daß diese nicht mehr die Inspectanten Maschine wäre, so werden zur Verhütung aller Streitigkeiten, folgende Hauptcharakteren, und Theile dieser neuen Maschine, oder Mühle hiermit ausdrücklich bestimmt, denen sich Kraft dieses Privilegiums durch obbesagte 10 Jahre Niemand anderer bey Baumwoll Spinn- und Spinnmaschinen bedienen darf, es wäre dann, daß jemand durch Erfahrung, die gewissen Kenntniß, daß er ein oder andern der nachstehenden Hauptcharakteren vor der Ausfertigung dieses Privilegiums bey einer in unserem Erblanden würklich schon vorhandenen Maschine angewendet habe, in welchem Falle er auch berechtigt in dem ungestörten Besitze, und Genuß derselben

zu

zu belassen pflegen wird. Es bestehen die Eigenschaften in folgendem:

Die englische Baumwolle, Sea-Island und Upland Petrauten enthält durch Vorspinnen Maschinen, deren erste die daraus gelieferte Baumwolle bandförmig streicht, die zweite diese bandförmigen Baumwollen vermittelst 2. Paar Walzen, grob in Gestalt einer Lunte vorspinnt, und die dritte diese Vorgespinnste in ein feineres Garn nach gehöriger Bearbeitung. Diese Spinnerei unterscheidet sich überhaupt von allen bisher in unserem Erdkreise bekannten Spinnmaschinen dann, daß in jeder aller obgenannten drey Maschinen durch ein einziges Triebrad in Bewegung gesetzt werden, so, daß zwey, die drey Tausend Fäden durch dieses nämliche Triebrad auf einmal gesponnen werden können.

Das eigentliche der Spinnmaschine ist, daß sie die Baumwolle in die Gestalt eines Bandes und nicht wie die bekannten hiesigen Maschinen in eine genannte Lunte verwandelt, welches Band aus der Streichmaschine ununterbrochen herauskommt, und auf der zweyten Maschine vermittelst zweyer Walzen in einer Flasche der Lokomotive bereitet, welches aber dann auf der dritten Maschine durch 2. auf 3 Paar Walzen von ungleicher Geschwindigkeit durchgezogen, und nach Erfolg Verdünnung, oder Verfeinerung, auch zu gleicher Zeit als die Fäden sich drehen, aufgerollt wird.

Eine jede andere Streich und Spin-

maschine

mahlen, bey dem Baum dieser nach be-
merkten Eigenschaften auszuheben oder
hier noch nicht bereits ein Hybridum
entdeckt worden ist, bleibt jedermann
zu versichern, und zu vor einem bis
einem Jahr zu erwarten frey, und
unbenommen. So viel von Eigen-
schaften der von entdeckten Baum,
selbst, Frucht und Keimmaschine
sowie dieselben besitzen, und Ge-
brauch mit beiläufigen Nachrichten
geben. Ingleichen &c.

Berlin den 14ten May 1789.

650.

Königliche Verordnung.

Seine Majestät geruhten dem Inquilinen Hauptmann Nilles Freyherr von Waja, zur Errichtung einer aus der Fremde hierher gebrachten Baumwollen-Web- und Spinnmaschine auf 10. Jahren ein ausschliessendes Privilegium für die Jülich- und Limburgischen Provinzen zu bewilligen, wovon hier die Abschrift beyfolgt, und worin die besondern Eigenschaften dieser Maschine näher bestimmt worden.

Welches hiermit zur Wissenschaft und zu dem Ende bedeutet wird, um solches auf die gewöhnliche Art in dem Lande kund machen zu lassen, dem Inquisitor, oder dessen Erben bey dem erlangten Ausschliessenden Privilegium, und Handhaben zu können. Wien den 28. May 1789.

Carl Graf Palffy mp.

Alexander v. Rasstory mp.

Joseph v. Hasenberg mp.

Nach. Cotta Fin.

5800. 789. M. I.